

BEKANNTMACHUNG

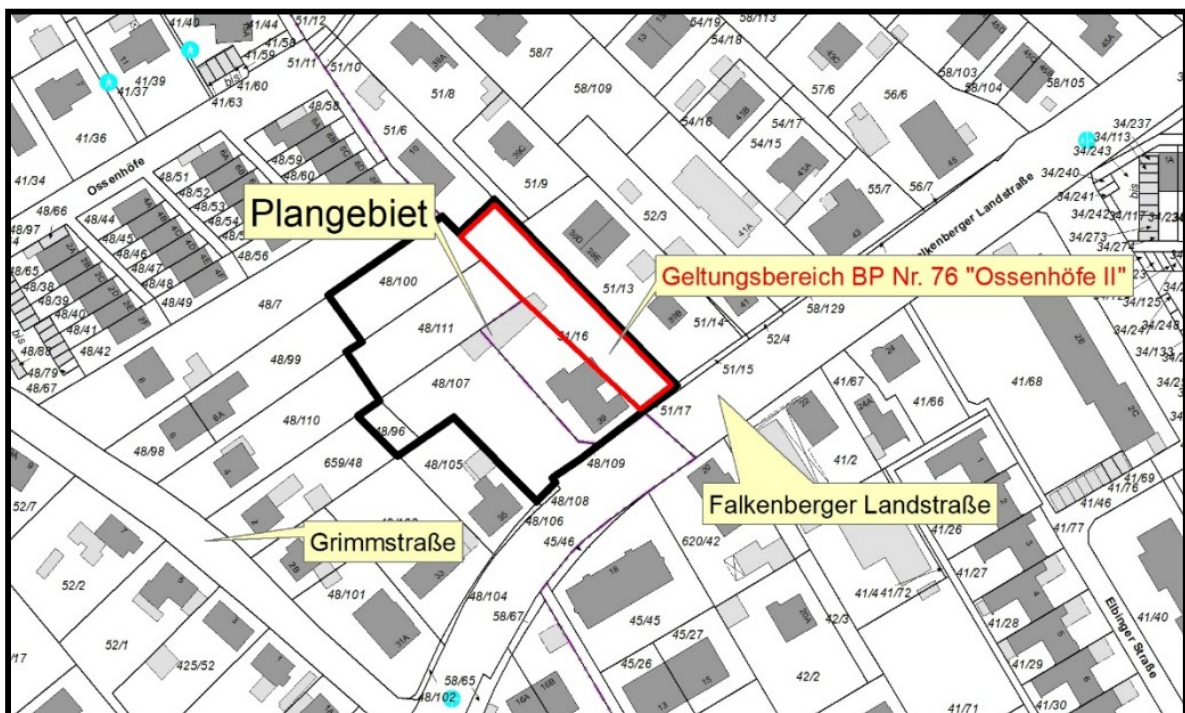
Aufstellung eines Bebauungsplanes im rückwärtigen Bereich zum Objekt „Falkenberger Landstraße 37“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Falkenberger Landstraße 37“

Die Gemeinde Lilienthal hat am 18.09.2023 beschlossen, im rückwärtigen Bereich zum Objekt „Falkenberger Landstraße 37“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 153 „Falkenberger Landstraße 37“

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich den Planaufstellungsbeschluss bekannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich:



Aufgrund der innerörtlichen Lage wird von der Möglichkeit des **§ 13a BauGB** (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Gebrauch gemacht und der Plan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Aufgrund der Größe des Baugebietes wird die versiegelte Fläche (Grundfläche) weniger als 20.000 m² betragen. Im beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB gebe ich bekannt, dass sich die Öffentlichkeit während der Dauer der Veröffentlichungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

16.06.2025 BIS EINSCHLIEßLICH 17.07.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal: www.lilienthal.de (Bauleitplanung – laufende Verfahren) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Planungsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alle betroffenen Beteiligten nach § 4 Abs. 2 BauGB werden über die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen elektronisch (per Mail) übermittelt werden sollen, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift, per Fax oder auf anderem Weg abgegeben werden können. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt diese auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Lilienthal, den 03.06.2025

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Fürwentsches